
BESCHLUSSVORLAGE

(Nr. 0182/2020)

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	30.06.2020	öffentlich

Neueinrichtung des Offenen Jugendtreffs in Zerf

Kosten:

Betrag:	100,00 €
Haushaltsjahr:	2020
Teilhaushalt:	7
Buchungsstelle:	36202-559430
Haushaltsansatz:	139.700,00 €

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Jugendhilfeausschuss befürwortet die Neueinrichtung des Offenen Jugendtreffs in der Ortsgemeinde Zerf und stellt in diesem Zusammenhang die Eignung der Ortsgemeinde in Verbindung mit der Begleitung der Verbandsgemeinde-Jugendpflege Saarburg-Kell als Träger des Offenen Jugendtreffs am Standort Zerf fest.

Sachdarstellung:

Mit Schreiben vom 14.04.2020 beantragt die Verbandsgemeinde (VG) Saarburg-Kell für die Ortsgemeinde (OG) Zerf Fördergelder, um bei der Neugestaltung des Offenen Jugendtreffs in der Gemeinde Einrichtungsgegenstände anzuschaffen. Die OG Zerf beantragt pauschal 100,00 Euro als Förderung aus Jugendmittel beim Landkreis Trier-Saarburg und 5.000,00 Euro Zuwendung beim Landesjugendamt Rheinland-Pfalz.

Im Jahr 2003 wurde der Offene Jugendtreff Zerf bereits mit Kreismittel i. H. v. 450,00 Euro nach der „Förderungsrichtlinie für die Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Trier-Saarburg“ zur Beschaffung von Einrichtungsgegenstände bezuschusst. Mit Beschluss des Kreistages vom 20.06.2011 wurde im Rahmen der getroffenen Maß-

nahmen zur Haushaltskonsolidierung die Förderung für „Kinder- und Jugendräume“ nach Punkt 8 „Kinder- und Jugendräume“ der „Förderungsrichtlinie für die Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Trier-Saarburg“ gestrichen. Um eine Landeszuwendung nach Nr. 4.2 VV-Jugendförderungsgesetz (Verwaltungsvorschrift des Landesjugendministeriums vom 06.05.1997 zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 05.07.2019) jedoch nicht von vornherein auszuschließen, hat der JHA am 27.07.2015 beschlossen, pauschal 100,00 Euro als Förderung aus Jugendmitteln auf Antrag zur Einrichtung von Jugendräumen zu gewähren, weil sich der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach der VV-Jugendförderungsgesetz angemessen an der Finanzierung beteiligen muss.

Laut Stellungnahme des Jugendpflegers der VG Saarburg-Kell sind die Einrichtungsgegenstände im Offenen Jugendraum Zerf inzwischen sehr abgenutzt und veraltet, so dass eine erneute Förderung gerechtfertigt ist. Mit einer Neueinrichtung kann den Jugendlichen in der OG Zerf ein für die Zwecke der Jugendarbeit angemessener Ort zur Verfügung gestellt werden, an dem u.a. demokratische Prozesse erlernt werden und die Jugendlichen ihre Freizeit verbringen können.

Die Renovierungs- und Sanierungsarbeiten im Offenen Jugendtreff in Zerf werden von der OG finanziert. Hierbei sollen Malerarbeiten und der Aufbau der Theke eigenständig durch die Jugendlichen erfolgen.

Nach Nr 4.2 VV-Jugendförderungsgesetz ist seit Juli 2019 die Eignung des Trägers und des Projekts vom zuständigen örtlichen JHA zu befürworten.

Auszug aus der VV-JuFöG:

4 Sonstige Förderung für ehrenamtliche Mitarbeit

(...)

4.2

Förderungsfähig ist darüber hinaus der Einsatz ehrenamtlich Tätiger, die bei der Einrichtung eines neuen offenen Jugendtreffs in Gemeinden mit weniger als 5.000 Einwohnern mitwirken.

Für die Einrichtung eines zusätzlichen offenen Jugendtreffs können die mit der Ausstattung verbundenen Kosten in einem Zeitraum von drei Jahren mit einer Landeszuwendung von bis zu 6.150 EUR je Einrichtung gefördert werden. Die Landeszuwendung soll jährlich 3.075 EUR je Einrichtung nicht übersteigen. Die Fachlichkeit im Sinne der Jugendarbeit muss durch die Mitwirkung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe mit hauptamtlicher Fachkraft gewährleistet sein.

Die Eignung des Projekts und des Trägers ist vom zuständigen Jugendhilfeausschuss zu befürworten. Voraussetzung für eine Landesförderung ist die angemessene

Beteiligung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

(...)